FAQ- Gehalt mit Umsatzbeteiligung

Vertragliche Ausgestaltung einer Umsatzbeteiligung für angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte

1. Wie funktioniert die Umsatzbeteiligung?

Bei der Vereinbarung einer Umsatzbeteiligung wird regelmäßig neben dem Arbeitslohn eine Bezahlung gewährt auf Basis des Umsatzes, der in einem bestimmten Zeitraum (monatlich, quartalsweise oder jährlich) für die Zahnarztpraxis erwirtschaftet wird. Das Gehalt richtet sich daher nach dem (vereinbarten) persönlichen Beitrag zum Gesamthonorar der Zahnarztpraxis.

Die Umsatzbeteiligung besteht grundsätzlich aus drei Komponenten:

- einem i.d.R. monatlichen Fixgehalt/Festgehalt
- einer Umsatzbeteiligungsquote
- und ggf. optional einer Umsatzschwelle

Das Fix- bzw. Festgehalt wird monatlich ausgezahlt und kann abhängig vom Standort und der Größe der Zahnarztpraxis variieren. Das Festgehalt ist frei verhandelbar.

Die Höhe der Umsatzbeteiligungsquote ist ebenfalls individuell verhandelbar. Diese ist für jeden Einzelfall zwischen den Parteien zu verhandeln und zu vereinbaren, so dass keine gesetzlich normierte Quote besteht und auch in diesem Beitrag eine bestimmte Quote oder Prozentzahl nicht verbindlich beziffert werden kann. Aus den bisherigen Mitteilungen und Erkenntnissen sind vereinbarte Quoten zwischen 15-25 %, bekannt. Im Einzelfall können auch bis zu 30 % vereinbart werden.

Die Umsatzschwelle wird aus dem vereinbarten Fixgehalt und der Umsatzbeteiligungsquote ermittelt. Bei der Berechnung wird berücksichtigt, wie viel Umsatz erwirtschaftet werden muss, um das Fixgehalt zu erreichen, d.h. es wird der Prozentsatz berücksichtigt, der von dem zahnärztlichen Honorar erreicht sein muss, um das Fixgehalt zu erreichen. Hieraus ergibt sich die Höhe der Umsatzschwelle.

Eine Beteiligung gemäß der Umsatzbeteiligungsquote liegt erst vor, wenn der erwirtschaftete Umsatz über der Umsatzschwelle liegt.

Bei einer Umsatzbeteiligungsquote von 25 Prozent gilt dann: Von jedem Euro, mit dem die Umsatzschwelle überschritten wird, wird zusätzlich zu dem Fixgehalt, 0,25 Euro (25 Prozent) Umsatzbeteiligung einkalkuliert.

Sofern die Umsatzbeteiligung nicht erreicht wird, wird lediglich das vereinbarte Festgehalt ausgezahlt.

2. Was ist bei der Vereinbarung einer Umsatzbeteiligung zu beachten?

Die Vereinbarung eines Vergütungsmodells mit Umsatzbeteiligung ist stets Verhandlungssache. Es empfiehlt sich verschiedene Konstellationen zu berücksichtigen und vertragliche Regelungen hierzu zu treffen. Um späteren Streitigkeiten vorzubeugen, sollte bei der Vereinbarung der Umsatzbeteiligung geregelt werden, ob auf das tatsächlich generierte Honorar hinsichtlich der Erreichung der Umsatzschwelle oder auf den rein rechnerisch erwirtschafteten Umsatz abgestellt wird.

Für Berufseinsteiger ist es ratsam, das Festgehalt so hoch wie möglich zu vereinbaren, denn mit diesem Betrag kann unabhängig von dem erwirtschafteten Umsatz gerechnet werden, um die laufenden monatlichen Lebenshaltungskosten zu decken. Gleichzeitig empfiehlt sich die

Umsatzbeteiligungsquote so hoch wie möglich anzusetzen; denn so wird für jeden Euro, der die Umsatzschwelle überschreitet, ein höherer Betrag erzielt.

Ein Vergleich mit anderen Zahnarztpraxen ist nicht ratsam, denn die Höhe der Umsatzbeteiligung hängt stark von der individuellen Praxisstruktur, der Zahlungsmentalität der Praxen und den eigenen Behandlungsfällen ab.

3. Was gilt bei Urlaub, Krankheit und Schwangerschaft?

Im Fall von Urlaub gilt gemäß § 11 Bundesurlaubsgesetz, dass der Durchschnitt der letzten 13 Wochen vor dem Beginn des Urlaubs ausgezahlt wird, einschließlich der Umsatzbeteiligung. Ein Zurückfallen auf das Fixgehalt ist daher nicht gegeben.

Im Krankheitsfall besteht ein Lohnfortzahlungsanspruch von 6 Wochen. Das gilt auch für die Umsatzbeteiligung. Hier wird ebenfalls der Durchschnitt der letzten 13 Wochen berechnet und ausgezahlt.

Im Falle einer Schwangerschaft wird in der Regel ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Für diesen Fall regelt § 18 Mutterschutzgesetz (MuSchG), dass die angestellte Zahnärztin einen Anspruch auf den Mutterschaftslohn hat. Die Berechnung erfolgt dabei nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft. Hierbei ist die Umsatzbeteiligung eingeschlossen. Sofern der Umsatz in diesem Zeitraum unterhalb der Umsatzschwelle lag, wird keine Umsatzbeteiligung ausgezahlt.

Stand (Mai 2024)

Mehriban Saka (Syndikusrechtsanwältin)

Stv. Abteilungsleiterin Recht